Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1377

06. 12. 73

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu der vom Gemischten Parlamentarischen Ausschuß EWG - Türkei am 10. September 1973 in Istanbul angenommenen Empfehlung

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der vom Gemischten Parlamentarischen Ausschuß EWG-Türkei auf dessen XVI. Tagung vom 6. bis 10. September 1973 in Istanbul angenommenen Empfehlung (Dok. 181/73),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. 210/73),

1. billigt und befürwortet die vom Gemischten Parlamentarischen Ausschuß EWG-Türkei angenommene Empfehlung;
2. begrüßt die Dynamik und die ständigen Fortschritte der Assoziation, wofür die am 30. Juni 1973 in Ankara erfolgte Unterzeichnung des Ergänzungsprotokolls, durch das die Assoziation auf Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ausgedehnt wird, sowie des Interimsabkommens, durch das die Handelsbestimmungen des Ergänzungsprotokolls vorzeitig in Kraft gesetzt werden sollen, ein Beweis ist;
3. dringt wie der Gemischte Parlamentarische Ausschuß darauf, daß das Ergänzungsprotokoll bald ratifiziert wird und das Interimsabkommen jetzt, da die Gemeinschaft die hierzu erforderlichen Verfahren abschließt, so bald wie möglich in Kraft tritt;
4. äußert seine Genugtuung über die rasche Entwicklung des Handels zwischen der Türkei und der Gemeinschaft in den letzten Jahren;
5. teilt jedoch die Sorge der türkischen Partner über das zunehmende Defizit der Handelsbilanz der Türkei gegenüber der Gemeinschaft;
6. begrüßt die kürzlich vom Rat zur Verringerung dieses Defizits unternommenen Schritte zur Förderung des Absatzes türkischer Agrarprodukte auf den Märkten der Gemeinschaft;
7. weist jedoch nachdrücklich darauf hin, daß die Assoziation sich nicht allein auf gegenseitige Zollzugeständnisse be-

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

schränken darf, sondern den Weg für den Beitritt der Türkei zu den Europäischen Gemeinschaften durch die fortschreitende Koordinierung und Harmonisierung der Wirtschafts-, Handels- und Sozialpolitik beider Partner immer mehr ebnen muß;

8. dringt erneut darauf, daß die Türkei, ungeachtet der vom Rat gegebenen Garantien für eine Nichtdiskriminierung türkischer Produkte, in die Liste der Länder aufgenommen wird, denen das System der allgemeinen Präferenzen der Gemeinschaft zugute kommt;

9. fordert ferner, daß der Assoziationsrat angesichts der erforderlichen Beschleunigung der Industrialisierung in der Türkei als eines der wichtigsten Mittel zur Lösung der Probleme der Arbeitslosigkeit und zur Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung die Bestimmungen des Ergänzungsprotokolls über den Schutz der türkischen Industrie flexibel anwendet;

10. hofft, daß mit der steigenden Zahl türkischer Arbeitnehmer in der Gemeinschaft der Assoziationsrat praktische Maßnahmen treffen wird, um die Integration dieser Arbeitnehmer und ihrer Familien in die Wirtschafts-, Gesellschafts-, Erziehungs- und Gewerkschaftsstrukturen der Aufnahmeländer zu erleichtern, und infolgedessen zur Verwirklichung folgender Ziele tätig werden wird:
    - Verbesserung der Berufsausbildung;
    - stärkere Beteiligung am gewerkschaftlichen Leben in den Aufnahmeländern;
    - rechtliche Gleichstellung hinsichtlich der sozialen Sicherheit;
    - Familienzusammenführung und Verbesserung der Ausbildungsbedingungen für die Kinder;

11. begrüßt es in diesem Zusammenhang, daß die Durchführung des Zusatzabkommens dem Assoziationsrat jetzt Gelegenheit zum Tätigwerden bietet, und dringt darauf, daß die derzeitigen innergemeinschaftlichen Schritte zur Durchführung der Bestimmungen von Artikel 39 des Zusatzprotokolls über die Maßnahmen für die soziale Sicherheit türkischer Arbeitnehmer bis zum 31. Dezember 1973 vollzogen werden;

12. hat mit Genugtuung die Zusagen des Vertreters der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Eröffnung eines Informationsbüros der Europäischen Gemeinschaften bis Ende 1973 zur Kenntnis genommen;

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie zur Information der Großen türkischen Nationalversammlung, den Parlamenten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der türkischen Regierung zu übermitteln.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 27. November 1973 – 00 166 810.